

Departement für Finanzen und Soziales
Frau Katja Willborn
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Per Mail katja.willborn@tg.ch

Amriswil, 28. August 2018/VS/wü

Stellungnahme zur Teilrevision Personalrecht per 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbands der Thurgauer Schulgemeinden VTGS dankt für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen zu den geplanten Verordnungsänderungen im Personalrecht.

Stellungnahme VTGS Besoldungsverordnung – Alleinerziehende (Anspruch auf Familienzulage KVTG)

Bereits bei der Vernehmlassung „Familienzulage 2017“ hat der VTGS gefordert, dass die überobligatorische (freiwillige) Familienzulage den Anspruchsberechtigten ungeachtet der Familienform generell prozentual ihrem Arbeitspensum entsprechend ausbezahlt werden soll.

Nach wie vor unterstützt der Vorstand des VTGS das Anliegen nicht, dass Alleinerziehende andere Ansprüche haben sollen als die restlichen Mitarbeitenden mit Kindern. Es ist stossend, dass eine Gruppe von Mitarbeitenden zusätzliche Ansprüche als "Alleinerziehende" geltend machen kann, obwohl ihre Lebensverhältnisse den ordentlichen Eheverhältnissen ähnlich bis gleich kommen. Es ist nicht Sache des Arbeitgebers, Familien- und Zusammenlebensformen zu beurteilen und finanziell unterschiedlich abzugelten.

Das Wort "Alleinerziehend" ist rechtlich unklar und wird je nach Standpunkt unterschiedlich ausgelegt. Jeder versteht unter diesem Begriff etwas anderes. Hier ein paar Beispiele, die veranschaulichen, wie schwierig es ist, den alleinerziehenden Zuschlag gegenüber den Eheverhältnissen zu rechtfertigen:

- Unverheiratete Eltern, die im Konkubinat zusammen leben. Das Kind ist durch den Vater anerkannt. Das Sorgerecht liegt bei der Mutter. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein
- Unverheiratete oder geschiedene Eltern, bei denen ein Elternteil zusammen mit dem Kind im Ausland lebt und der andere Elternteil bei der Schule arbeitet. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein

- Kindsmutter hat nach einer Scheidung wieder einen neuen Partner und lebt im Konkubinat zusammen. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein
- Geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht im Scheidungsurteil. Das Kind lebt bei der Mutter. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein
- Geschiedene Eltern mit alleinigem Sorgerecht bei der Mutter. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: ja
- Geschiedene Eltern: das Kind lebt nicht mehr zu Hause (z.B. Studium, auswärtige Lehre, etc.). Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein
- Geschiedene Eltern mit volljährigen Kindern in Ausbildung. Ist die alleinerziehende Zulage auszus zahlen?
Meinung des VTGS-Vorstands: nein
- etc.

Nebst der Ungerechtigkeit dieser geplanten Änderung ist sie sehr kompliziert und arbeitsaufwendig in Bezug auf die administrative Ausführung. Die Vereinfachung per Anfang April wird dadurch obsolet und die Schulverwaltungen müssen sich wieder tief über das Familienleben der Mitarbeitenden in Kenntnis setzen lassen, um in Erfahrung zu bringen, in welcher Familienform sie leben, damit deren Ansprüche richtig erfasst werden können. Zudem muss dieser Vorgang laufend (mind. jährlich) wiederholt werden, um die Auszahlungen den Änderungen der Familienverhältnisse anpassen zu können (die Praxis zeigt, dass die Änderungsmeldungen durch die Arbeitnehmer in der Regel nicht erfolgen und schlussendlich zu unschönen Rückforderungen führen).

Wir fordern daher weiterhin, dass alle Mitarbeitenden mit Kindern gleich behandelt werden und jeder anspruchsberechtigte Mitarbeitende die Zulage anteilmässig zu seinen Anstellungsprozenten erhält.

Die Aufhebung des § 23, Härtefälle, wird unterstützt.

Synopse

Die § 21 – 23, BesVO 177.223 können gestrichen werden. – Es gilt für alle Mitarbeitenden § 19 (BesVO 177.223, Auszug Rechtsbuch Stand 1.4.2018)

§ 19 *

Grundsätze zum Anspruch auf Familienzulage

¹ *Die Familienzulage wird grundsätzlich anteilmässig gemäss dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Bei Mehrfachanstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von über 100 % ist der Anspruch begrenzt auf die Zulage gemäss einem vollen Pensum.*

² *Der Kanton richtet pro Familie maximal eine volle Familienzulage aus. **

³ *Die Familienzulage wird in zwölf Monatsraten ausgerichtet. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und endet mit dem letzten Tag des Monates, in dem sie wegfallen. **

⁴ Wer eine Familienzulage geltend macht, hat die Anspruchsvoraussetzungen schriftlich darzulegen und auf Verlangen zu beweisen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. *

Stellungnahme VTGS Rechtsstellung Staatspersonal – Vaterschaftsurlaub und Büroschluss vor Weihnachten

Vaterschaftsurlaub

Der Vorstand des VTGS unterstützt die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes von 2 auf 5 Tage. In der Ausführung muss klar vermerkt werden, dass diese maximal fünf bezahlten Urlaubstage (bei einer 100 % Anstellung) zusammenhängend innerhalb des Schwangerschafts-/Mutterschaftsurlaubes der Frau zu beziehen sind. Die Tage sollen nicht frei wählbar sein und/oder einzeln bezogen werden können.

Büroschluss vor Weihnachten

Grundsätzlich unterstützt der Vorstand des VTGS auch diesen Vorschlag. Bedingung ist, dass die frühere Schliessung keinen Einfluss auf die Jahresarbeitszeit hat, indem diese dadurch verkürzt wird. **Der letzte Absatz im erläuternden Bericht muss daher unbedingt eingehalten werden.**

In den Jahren, wo die für die komplette Brückenbildung übers Jahr vorgeholte Arbeitszeit (3 Brückentage) nicht ausreicht, ist der zusätzliche Halbtage im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung über den Gleitzeitsaldo oder das Ferienguthaben zu kompensieren. Es erfolgt keine zusätzliche Zeitgutschrift.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen in der Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Heinz Leuenberger
Präsident



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin